

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2011/255 vom 19. November 2002**

Sg Verwaltungsgericht, 2002-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_B\\_2011\\_255](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_B_2011_255)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2011/255 du 19 novembre 2002

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2011/255 del 19 novembre 2002

## **Regeste**

Nothilfe und Verfahrensrecht. Ein rechtskräftig abgewiesener Asylbewerber hat keinen Anspruch auf Bezug der Nothilfe am (bisherigen) Aufenthaltsort. Gegenüber der Umteilung in eine andere Gemeinde kann er nur den Grundsatz der Einheit der Familie anführen. Wurde indes die Familiengemeinschaft aufgelöst, entfällt eine Anfechtungsmöglichkeit; entsprechend muss die Umteilung des Asylbewerbers zum Bezug der Nothilfe in eine andere Gemeinde auch nicht in Verfügungsform ergehen (Verwaltungsgericht, B 2011/255). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 21. Juni 2013 abgewiesen (Verfahren 8C\_804/2012).

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer erblickt weiter einen Mangel am angefochtenen Entscheid darin, dass die Ausstandsregeln von der Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartements sowie dessen Leiter Rechtsdienst nicht beachtet worden seien. Das bereits im vorinstanzlichen Verfahren gegen die entsprechenden Personen gestellte Ausstandsbegehren wies jedoch die Regierung mit Beschluss vom 19. März 2011 ab; sowohl Verwaltungsgericht als auch Bundesgericht haben es in der Folge als aussichtslos beurteilt. Neue Gesichtspunkte, die Zweifel an der Unbefangenheit der genannten Personen aufkommen liessen, werden im Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht. Entsprechend erweist sich die Rüge als unbegründet.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer moniert schliesslich die von der Vorinstanz zugesprochene ausseramtliche Entschädigung. Das Begehren wird nicht näher substantiiert. Es stellt sich daher die Frage, ob darauf überhaupt eingetreten werden kann. Dessen ungeachtet ist ein Ermessensfehler nicht erkennbar, indem die Vorinstanz eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.-- zusprach. Im angefochtenen Entscheid wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Eingabe vom 7. September 2010 (Rechtsverweigerungsbeschwerde) des damaligen Vertreters des Beschwerdeführers an den Gemeinderat J. gerade einmal anderthalb Seiten betrug. Die unterschiedliche Entschädigung von anwaltlich und nicht anwaltlich vertretenen Personen stützt sich zudem auf sachliche Gründe.

### **E. 5**

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang wären gemäss Art. 95 Abs. 1 VRP die amtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren eigentlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Auf deren Erhebung wird jedoch in Anwendung von Art. 97 VRP verzichtet.

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung erweist sich damit als gegenstandslos. Infolge des vollständigen Unterliegens sind dem Beschwerdeführer aufgrund von Art. 98bis VRP keine ausseramtlichen Kosten zu entschädigen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung ist sodann abzuweisen. Der Beschwerdeführer ist seit mehr als zwei Jahren in der Lage, ohne staatliche Unterstützung seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dazu äussert er sich auch nicht. Eine Bedürftigkeit ist somit nicht nachgewiesen. Des Weiteren erschienen die Einwände gegenüber dem angefochtenen Entscheid von vornherein als haltlos. Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinn von Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 117 ZPO (SR 272) sind damit nicht erfüllt. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Auf die Erhebung von amtlichen Kosten wird verzichtet. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. 4./ Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung wird abgewiesen. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt lic. iur. T. W.) - die Vorinstanz - die Beschwerdegegnerin am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.